

17. Wahlperiode

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

**Jahresbericht 2013 über die Praxis der Telefonüberwachung nach §§ 100a, 100 b StPO
(Keine uferlose Telefonüberwachung (1) – Transparenz und Kontrolle in Berlin sicherstellen) - Drucksachen Nrn. 15/1679 und 15/3141 -**

Der Senat von Berlin
JustV III CS 5 – 4104/1/2
Telefon: 9013 (913) 3034

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über

Jahresbericht 2013 über die Praxis der Telefonüberwachung nach §§ 100a, 100 b StPO
(Keine uferlose Telefonüberwachung (1) – Transparenz und Kontrolle in Berlin sicherstellen) - Drucksachen Nrn. 15/1679 und 15/3141 -

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung vom 23. September 2004 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus über die Verfassungswirklichkeit aller aufgrund bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Regelungen angeordneter Telefonkontrollen in Berlin einen jährlichen Bericht zu geben. In diesem Bericht sollen zumindest die folgenden Angaben enthalten sein:

- Zahl der TÜ-Maßnahmen und der überwachten Anschlüsse;
- Zahl der abgelehnten Entscheidungen;
- Zahl der betroffenen Personen;
- Angabe der verfolgten Straftaten;
- Zahl der tatsächlich abgehörten Gespräche und – wenn möglich – Personen;
- Zahl und Dauer der angeordneten Verlängerungen der Maßnahme.“

Hierzu wird berichtet:

Die Generalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft Berlin haben entsprechend dem Berichtsauftrag folgende tabellarische Übersichten übermittelt:

Jahresübersicht zu Maßnahmen nach § 100a StPO

1.	Staatsanwaltschaft	Berlin
2.	Berichtsjahr	2013
3.	Anzahl der Verfahren, in denen im Berichtsjahr Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 StPO angeordnet wurden	465
4.	Anzahl der Überwachungsanordnungen unterschieden nach	
4.1	Erstanordnungen	1693
4.2	Verlängerungsanordnungen	350
5.	Anzahl der Überwachungsanordnungen unterschieden nach Art der zu überwachenden Kommunikation (Mehrfachnennung einzelner Überwachungsanordnungen möglich)	
5.1	Festnetztelekommunikation	123
5.2	Mobilfunktelekommunikation	1900
5.3	Internettelekommunikation	20
6.	Anlassstraftaten nach Maßgabe der Unterteilung in § 100a Abs. 2 StPO (Mehrfachnennung einzelner Verfahren möglich)	
6.1.a	Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 a StPO)	25
6.1.b	Abgeordnetenbestechung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 b StPO)	1
6.1.c	Straftaten gegen die Landesverteidigung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 c StPO)	0
6.1.d	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 d StPO)	6
6.1.e	Geld- und Wertzeichenfälschung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 e StPO)	9
6.1.f	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 f StPO)	17

6.1.g	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornografischer Schriften (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 g StPO)	0
6.1.h	Mord und Totschlag (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 h StPO)	259
6.1.i	Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 i StPO)	28
6.1.j	Bandendiebstahl und schwerer Bandendiebstahl (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 j StPO)	243
6.1.k	Straftaten des Raubes und der Erpressung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 k StPO)	88
6.1.l	Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 l StPO)	28
6.1.m	Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 m StPO)	3
6.1.n	Betrug und Computerbetrug (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 n StPO)	62
6.1.o	Subventionsbetrug (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 o StPO)	0
6.1.p	Straftaten der Urkundenfälschung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 p StPO)	10
6.1.q	Bankrott (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 q StPO)	0
6.1.r	Straftaten gegen den Wettbewerb (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 r StPO)	0
6.1.s	Gemeingefährliche Straftaten (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 s StPO)	14
6.1.t	Bestechlichkeit und Bestechung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 t StPO)	8
6.2.a	Steuerhinterziehung (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 a StPO)	65
6.2.b	Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 b StPO)	5
6.2.c	Steuerhehlerei (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 c StPO)	121
6.3	Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 3 StPO)	1
6.4.a	Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragsstellung (§ 100a Abs. 2 Nr. 4 a StPO)	0
6.4.b	Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragsstellung (§ 100a Abs. 2 Nr. 4 b StPO)	0

6.5.a	Einschleusen von Ausländern (§ 100a Abs. 2 Nr. 5 a StPO)	88
6.5.b	Einschleusen mit Todesfolge und gewerbsmäßiges und bandenmäßiges Einschleusen (§ 100a Abs. 2 Nr. 5 b StPO)	19
6.6	Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 6 StPO)	1
6.7.a	Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen (§ 100a Abs. 2 Nr. 7 a StPO)	120
6.7.b	Straftaten nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und § 30b Betäubungsmittelgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 7 b StPO)	786
6.8	Straftaten nach dem Grundstoffüberwachungsgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 8 StPO)	0
6.9.a	Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3 und § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 20a Abs.1 bis 3 Kriegswaffenkontrollgesetz, jeweils auch in Verbindung mit § 21 Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 9 a StPO)	7
6.9.b	Straftaten nach § 22a Abs. 1 bis 3 Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 9 b StPO)	5
6.10.a	Völkermord (§100a Abs. 2 Nr. 10 a StPO)	0
6.10.b	Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 100a Abs. 2 Nr. 10 b StPO)	0
6.10.c	Kriegsverbrechen (§ 100a Abs. 2 Nr. 10 c StPO)	0
6.11.a	Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 Waffengesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 11 a StPO)	12
6.11.b	Straftaten nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d sowie Abs. 5 und 6 Waffengesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 11 b StPO)	11

Anzahl der Betroffenen i.S.d. § 100a Abs. 3 StPO	1105
Zahl der überwachten Anschlüsse	2980
Zahl der ablehnenden Entscheidungen	0
Zahl der Gespräche	1.820.837
Zahl und Dauer der angeordneten Verlängerungen von Maßnahmen	26 x 1 Monat 45 x 2 Monate 279 x > 2 Monate

Die Anzahl der Abhörmaßnahmen hat sich im Jahr 2013 somit von 1.637.806 im Jahr 2012 auf 1.820.837 erhöht. Zu beachten ist, dass es sich hierbei um eine vom Landeskriminalamt technisch ermittelte Zahl handelt und hierbei nicht zwischen erfolglosen Anwahlversuchen und tatsächlich zustande gekommenen Gesprächen differenziert werden kann, so dass nicht sicher ist, dass tatsächlich auch eine Kommunikation stattgefunden hat. Die meisten Maßnahmen erfolgten wie im Vorjahr im Zusammenhang mit Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz.

- a) Bei der Erörterung des Jahresberichts 2012 im Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses am 2. April 2014 ist mit Blick auf die bei null liegende Zahl der abgelehnten Entscheidungen die Frage aufgeworfen worden, ob auch die Zahl der von der Staatsanwaltschaft, womöglich auf vorangegangenen Hinweis des Ermittlungsrichters, zurückgezogene Anträge in dem Jahresbericht mitaufgeführt werden können.

Diese Frage ist an den Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten gerichtet worden, der zu ihr Stellung genommen hat:

Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten bewertet das Vorgehen der Antragsrücknahme nicht aussichtsreicher Anträge nach vorausgehender rechtlicher Erörterung als eine Ressourcen schonende Vorgehensweise; dies sei auch kein Spezifikum der ermittelungsrichterlichen Tätigkeit.

Anträge der Staatsanwaltschaft auf Überwachung der Telekommunikation würden wie alle übrigen richterlichen Handlungen im vorbereitenden Verfahren im Gs-Register erfasst. Somit würden die Handlungen statistisch nicht unterschieden. Zwar dokumentiere das System Aulak die Art der Erledigung einzelner Verfahren, nämlich durch Beschluss oder Antragsrücknahme oder als sonstige Erledigung. Jedoch sei eine besondere Kennzeichnung als TKÜ-Verfahren dabei nicht vorgesehen.

- b) Außerdem ist bei der Erörterung des Jahresberichts 2012 die Frage aufgeworfen worden, ob es, vor allem für Ermittlungsrichter, wünschenswert und praktikabel sei, einen Vorgang der Rückmeldung einzuführen und sie so über die Ergebnisse der Durchführung der von ihnen angeordneten Maßnahme zu informieren.

Auch hierzu hat der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten Stellung genommen:

Im Kern hält der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten eine Rückmeldung über den Verfahrensausgang bei Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung im Sinne einer Sensibilisierung der Ermittlungsrichter für weder wünschenswert noch praktikabel.

Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten weist darauf hin, dass der Ermittlungsrichter ausschließlich qualifizierte Verdachtsgrade prüfe. Insbesondere lasse es keine Rückschlüsse auf die Qualität oder Richtigkeit der ermittelungsrichterlichen Prüfung zu, wenn es später nicht zu einer Anklageerhebung oder Verurteilung komme.

Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten weist auch darauf hin, dass ein Vorgang der Rückmeldung eine greifbare Einwirkung in die richterliche Unabhängigkeit darstelle und eine grundsätzliche Fehlinterpretation der strafprozessualen Eingriffs-

schwellen vermitteln könnte. Außerdem handele es sich bei dem Umstand, dass Ermittlungsmaßnahmen auch zur Entlastung von Beschuldigten führen können, um eine unantastbare Entscheidung des Bundesgesetzgebers (§ 160 Abs. 2 StPO).

1. Rechtsgrundlage:
§ 30 Abs. 1, 3 bis 7 GGO II
2. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
Keine.

Berlin, den 8. Juli 2014

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Thomas Heilmann
Senator für Justiz und
Verbraucherschutz